

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1759

Egerkingen: Änderung Gestaltungsplan "Bifang" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung Gestaltungsplan "Bifang" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Für das Gebiet "Bifang" besteht ein Gestaltungsplan aus dem Jahre 1994 (RRB Nr. 2405 / 16. August 1994). Mit dem in der Zwischenzeit durchgeführten Ausbau der Industriestrasse mit Tieflage sind die Platzverhältnisse im "Bifang" enger geworden. Die für ursprünglich 3 Mehrfamilienhäuser vorgesehenen Baufelder haben sich derart verschmälert, dass für die noch unbebaute Fläche eine andere Form der Überbauung zu wählen ist. Mit der vorliegenden Änderung des Gestaltungsplanes soll trotz weniger überbaubarer Fläche ein grösserer Projektierungsspielraum erreicht werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Mai bis zum 2. Juni 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Gestaltungsplanes am 4. Juni 2003.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Gestützt auf die Vereinbarung in der Vorprüfung und in Anwendung von § 18 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind im Plan folgende Präzisierungen anzubringen: "Baufeld A für Einfamilien- und Doppel-einfamilienhäuser max. 2-geschossig; Baufeld B für max. 3-geschossige Wohnbauten; Baufeld C für 2 oder max. 3-geschossige Wohnbauten."

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Gestaltungsplanes "Bifang" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Präzisierungen genehmigt.

3.2 Der bisherige Gestaltungsplan "Bifang" mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 2405 vom 16. August 1994) bleibt für den bereits überbauten Teil weiterhin in

Kraft und gilt nur für den noch unüberbauten Teil als aufgehoben. Andere bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ebenfalls ihre Rechtskraft.

- 3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1, PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He
 Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstr. 2, 4710 Klus-Balsthal
 Sekretariat Katasterschätzung
 Kantonale Finanzkontrolle
 Einwohnergemeinde Egerkingen, 4622 Egerkingen, mit 2 gen. Plänen (später), mit Rechnung,
(lettre signature)
 Baukommission Egerkingen, 4622 Egerkingen
 Planungskommission Egerkingen, 4622 Egerkingen
 BSB + Partner Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung Änderung
Gestaltungsplan "Bifang" mit Sonderbauvorschriften)